

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für
den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 02.Juli 2013 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen nachweist.

(2) Von den 12 Wochen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Vorlesungsbeginn abzuleisten.

(3) Das Zugangspraktikum muss vollständig bis zum Ende des vierten Studienseesters erbracht worden sein.

(4) Können Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Grund nachgewiesener sozialer oder gesellschaftlicher Verpflichtungen (z.B. ein freiwilliges soziales Jahr) die Forderung des Abs. 2 nicht erfüllen, so gilt ausschließlich Absatz 3.

(5) Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung der Gründe nach Abs. 4.

§ 3

Anerkennung

(1) Jede abgeschlossene Berufsausbildung wird als Zugangspraktikum entsprechend § 2 Absatz 1 anerkannt.

(2) Praktische Tätigkeiten im Bauhaupt- und Nebengewerbe werden entsprechend § 2 Absatz 1 als Zugangspraktikum anerkannt. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten als: Bauschlossler/ Bauschlosslerin, Bauzeichner/ Bauzeichnerin, Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin, Betriebsschlossler/ Betriebsschlosslerin, Brunnenbauer/ Brunnenbauerin, Dachdecker/ Dachdeckerin, Kanalbauer/ Kanalbauerin, Maurer/ Maurerin, Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin, Schlosser/ Schlosserin, Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin, Stahlbaus Schlossler/ Stahlbaus Schlosslerin, Straßenbauer/ Straßenbauerin, Tischler/ Tischlerin, Wasserbauwerker/ Wasserbauwerkerin, Zimmerer/ Zimmerin.

(3) Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan entscheidet, ob über Abs. 2 hinaus weitere praktische Tätigkeiten entsprechend § 2 Absatz 1 anerkannt werden können.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.